

Die Bestattung erfolgt in einem / einer **neuen**

- Reihengrab
- Einzelkaufgrab
- Doppelkaufgrab
- anonymen Erdrasengrab (Sarg)
- sonstigen Erdgrab (Dreier-/Vierergrab)
- Urnenreihengrab (1 Urne)
- Urnenkaufgrab (4 Urnen)
- Baumgrab (2 Urnen)
- anonymen Rasengrab (Urne)
- Urnenkammer (1 Urne)
- Urnenkaufkammer (2 Urnen)

Die Bestattung erfolgt im **vorhandenen Grab**: Abteilung: Reihe: Nummer:

Es handelt sich um eine **auswärtige Bestattung**

Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Telefon: Fax: Handy:

Email:

Veröffentlichung im Bestattungskalender Rhein-Main-Media : ja nein
(Hiernach richtet sich auch, ob die Friedhofsverwaltung Dritten Auskunft gibt)

Bemerkungen:

Als Sargträger können Personen aus dem privaten Umfeld der/s Verstorbenen in eigener Verantwortung tätig werden; eine Haftung wird durch die Stadt Bad Soden am Taunus nicht übernommen.

3. Gebühren

Die Gebühren werden gemäß Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus nach jeweils geltender Fassung erhoben.

4. Nutzungsberechtigte/r / Gebührenpflichtige/r (bitte Informationsblatt beachten)

Name, Vorname geb. am.....

Anschrift

Telefon/Handy:

Email:

Beziehung zur/m Verstorbenen

Ort, Datum

Unterschrift

5. Ersatznutzungsberechtigte/r / Ersatzgebührenpflichtige/r (bitte Informationsblatt beachten)

Name, Vorname geb. am.....

Anschrift

Telefon/Handy

Email:

Beziehung zur/m Verstorbenen

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug § 20
aus der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus
aktuell geltenden Fassung

Kaufgrabstätten

- 5.) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgenden genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht (Ersatznutzungsberechtigter) bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen, der zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Ist bis zu seinem Ableben keine derartige Vereinbarung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) auf die Stiefkinder
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der oder die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigte.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht ebenfalls zu Lebzeiten schriftlich und mit Einwilligung der/des neuen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung übertragen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Kaufgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Nach dem Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten von Gräbern, die vor März 1996 angelegt worden sind, durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der gärtnerischen Anlage innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder deren Erben nach Ablauf der Frist abgeräumt und über sie gemäß §§ 383 ff BGB verfügt. Im Übrigen findet § 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (10) Das Nutzungsrecht an Kaufgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Es kann nur die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Die Rücknahme durch die Friedhofsverwaltung erfolgt erst nach Abräumung der auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der gärtnerischen Anlage.

Informationsblatt Was heißt es, Nutzungsberechtigte(r) einer Grabstätte zu sein?

Der/die **Nutzungsberechtigte** übernimmt die Rolle des „Pächters“ einer Grabstätte und ist somit der **Verantwortliche** für das Grab.

Welche Rechte habe ich als Nutzungsberechtigte(r)?

Gibt es Veränderungen an der Grabstätte, deren Nutzungsrecht Ihnen obliegt, müssen Sie ihr Einverständnis geben. Das heißt, Sie entscheiden,

- ob ein Grabstein auf die Grabstätte gesetzt wird,
- ob/wie die Grabstätte bepflanzt wird,
- ob eine weitere Person in dieser Grabstätte bestattet werden darf (je nach Grabart; hierzu bitte schriftliche Einverständniserklärung bei der Friedhofsverwaltung einreichen) etc.

Sie sind als Nutzungsberechtigte(r) die einzige Person, die eine Grabstätte vorzeitig abräumen und eine Kaufgrabstätte verlängern lassen darf.

Nutzungsberechtigte dürfen sich in der von Ihnen betreuten Grabstätte bestatten lassen, selbst wenn Sie nicht in Bad Soden am Taunus gemeldet oder verstorben sind.

Die Wegeplatten um Grabstätten **in den neuen Friedhofsteilen** werden von der Friedhofsverwaltung verlegt, defekte und lose Platten **aus diesen Bereichen**, können der Friedhofsverwaltung zur Reparatur gemeldet werden.

Welche Pflichten habe ich als Nutzungsberechtigte(r)?

Sie müssen die Grabstätte pflegen und verkehrssicher halten.

Das umfasst:

- Bepflanzungen müssen innerhalb der Grabfläche verbleiben und dürfen andere Grabstätten nicht beeinträchtigen. Bitte bedenken Sie auch Wurzelwuchs und Überschattung anderer Grabstätten.
- Die Wegeplatten um die Grabeinfassung sind von Bewuchs und Unkraut freizuhalten.
- Grabmale und Grabeinfassungen müssen nach den allgemeinen Regeln des Handwerks fachgerecht und standfest angebracht sein.
- Abgesunkene Grabstätten müssen durch die Nutzungsberechtigten aufgefüllt werden
- Die Grabstätte soll im Allgemeinen sauber und gepflegt sein und dem Gesamtbild des Friedhofs entsprechen.

Bitte teilen Sie der Friedhofsverwaltung immer Ihre aktuelle Adresse sowie einen **Ersatznutzungsberechtigten** mit, nicht zuletzt damit Sie Nachricht erhalten, wenn die Grabstätte ungepflegt ist, beschädigt wurde oder das Nutzungsrecht abläuft. Wenn Sie das Nutzungsrecht anderweitig übertragen wollen, teilen Sie dies der Friedhofsverwaltung bitte schriftlich mit, sowohl der alte als auch der neue Nutzungsberechtigte müssen hierfür ihr Einverständnis geben.

Weitere detailliertere Informationen finden Sie in den Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus unter:

<https://www.bad-soden.de/fuer-die-buerger/formulare-satzungen/satzungen-verordnungen/>

Bei Fragen steht Ihnen die **Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Soden am Taunus unter 06196 / 2 08 - 167** (Frau Claudia Kreuzinger) und **06196 / 2 08 - 174** (Herr Patrick Fangmann) gerne zur Verfügung.

Fax: 06196 / 2 08 - 165.

**Email: friedhofsverwaltung@stadt-bad-soden.de
claudia.kreuzinger@stadt-bad-soden.de
patrick.fangmann@stadt-bad-soden.de**